

Nebenbestimmungen für Zuwendungsbescheide zum Bau privater Kleinkläranlagen

Diese Besonderen Bestimmungen enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) sowie notwendige Erläuterungen zu den gewährten Zuwendungen für den Bau bzw. die Nachrüstung von Kleinkläranlagen. Die Besonderen Bestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

Die Thüringer Aufbaubank (TAB) behält sich vor, gemäß § 36 Abs. 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) nachträglich Auflagen in die Zuwendungsbescheide aufzunehmen, zu ändern oder zu ergänzen.

1. Einhaltung der Rechtsvorschriften

Bei der Vorhabensdurchführung sind die einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere des Wasserrechts zu beachten. Der Zuwendungsempfänger trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Einholung aller erforderlichen Zustimmungen.

Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.

Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

2. Zweckbindungsfrist und Aufbewahrung der Belege

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.

Der Zuwendungsempfänger hat zum Zweck nachträglicher Überprüfungen die Originalbelege, Rechnungen und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen ungeachtet sonstiger Aufbewahrungspflichten bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist aufzubewahren.

3. Mitteilungspflicht des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

- der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- der Fördergegenstand innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt wird.

4. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

Die Zuwendung ist zu erstatten (§ 49a ThürVwVfG), soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49 ThürVwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.

Der Erstattungsanspruch ist insbesondere festzustellen und geltend zu machen, wenn

- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
- eine auflösende Bedingung eingetreten ist.

Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 49a ThürVwVfG mit 6 v. H. für das Jahr zu verzinsen.

5. Prüfungsrechte

Der Freistaat Thüringen, die Thüringer Aufbaubank sowie der Thüringer Rechnungshof oder eine von diesen beauftragte Rechnungsprüfungsstelle sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.